

Gebührensatzung der Gemeinde Blesewitz

Aufgrund der Kommunalverfassung für das Land Meckl./Vorp. (KV M-V) vom 18. Februar 1994 (GVBl. M-V S. 249) i.d.F.d.B.v. 13. Januar 1998, § 5 und dem Kommunalabgabengesetz vom 01. Juni 1993 (GVBl. M-V S. 522) beschließt die Gemeindevertretung Blesewitz am 27.04.1998 folgende Satzung:

§ 1

Gegenstand und Entstehung der Gebühr

Für die Nutzung gemeindlicher Flächen für das Feilbieten von Waren durch Händlern und das Auftreten von Schaustellern wird eine Standgebühr erhoben. Der Bedarf muß schriftlich beim Amt Spantekow, Bereich Gewerbeangelegenheiten beantragt werden. Die Nutzungsgenehmigung wird nach Rücksprache mit dem Bürgermeister, durch das Amt Spantekow erteilt.

§ 2

Gebührensschuldner

Gebührensschuldner sind:

1. Derjenige, der eine Standgenehmigung erhalten hat, oder sein Rechtsnachfolger.
2. Mehrere Gebührensschuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 3

Fälligkeit der Standgebühr

Die Standgebühren sind mit Ausreichung der Standgenehmigung fällig und sind in der Amtskasse einzuzahlen.

§ 4

Gebührenberechnung

A) Gebühren bei Dorffesten, Märkten und ähnlichen öffentlichen Veranstaltungen

Die Gebühr beträgt je Tag

1. für einen Tisch, Stand oder einen solchen benutzten Wagen
je angefangenen laufenden Meter bis zu 2,00 m Tiefe 5,00 DM
bei mehr als 2,00 m Tiefe/m² 2,50 DM
2. für geschlossene Verkaufswagen je
angefangenen Quadratmeter 2,50 DM
je abgestelltes Fahrzeug 10,00 DM
3. für Schausteller je m² genutzte Fläche 0,50 DM
4. für die Benutzung eines gemeindlichen Anschlusses an Energie, Wasser und Abwasser werden entspr. der Abnahme, der gültige Tarif berechnet

B) fliegende Händler (Händler, die stundenweise an 2 - 3 Tagen in der Woche ihre Ware verkaufen, z. B. Bäcker, Fleischer, Gemüseauto usw.)

monatlich 20,00 DM

C) fliegende Händler (Händler, die stundenweise nur einmal
in der Woche ihre Ware verkaufen, z. B. Fischauto,
Zeitungsauto)

monatlich 10,00 DM

**§ 5
Übergabe und Übernahme der Standflächen**

Die Standfläche ist vom Ordnungsamt an den Nutzer zu übergeben und nach der Nutzung in einem ordnungsgemäßen Zustand wieder zu übernehmen. Beanstandungen sind vom Nutzer umgehend zu beseitigen. Der Nutzer haftet für den am Nutzungsgegenstand während der Nutzungszeit entstandenen Schaden.

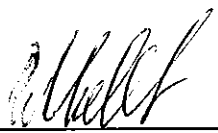
**§ 6
Inkrafttreten**

Die Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Blesewitz, 27.04.1998

Aufgestellt: Quast

Ausgefertigt:


J. Rehfeldt
Bürgermeister



ausgehängt am: 08.05.1998

abgenommen am: 25.05.1998

